



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes
Bogenhausen
Herrn Florian Ring
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

**Grundsatzaufgaben
MOR-GB2.212**

Postfach
80313 München
Telefon: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
Sachbearbeitung:
Frau Reiter

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
01.03.2023

Dieselfahrverbot – Auswirkungen auf Bogenhausen?

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04925 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 13.12.2022

Sehr geehrter Herr Ring,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Antrag der CSU-Fraktion im BA 13 vom Dezember 2022 wird das Mobilitätsreferat eingeladen die Auswirkungen des ab 2023 geplanten zweistufigen Dieselfahrverbot für die Innenstadt inkl. des Mittleren Rings und die damit voraussichtlich verbundenen Auswirkungen auf die Nord-Südverbindungen / Ost-Westverbindung in Bogenhausen zu erläutern.

Für die Luftreinhaltung ist das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) federführend zuständig. So wurde auch vom RKU eine verkehrsgutachterliche Begleitung mit der Untersuchung der Auswirkungen verschiedener Maßnahmen im Zuge der Erstellung der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans beauftragt. Das RKU wurde daher gebeten unter Berücksichtigung der gutachterlichen Bewertungen einen Textbeitrag zur Verfügung zu stellen:

„Hintergrund für die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans

Zum 01.06.2021 hat der Freistaat die Zuständigkeit zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen gemäß § 47 BImSchG auf Kommunen größer 100.000 Einwohner*innen übertragen. Somit ist die Landeshauptstadt seitdem selbst dafür verantwortlich, dass bei Überschreitung der in der 39. BImSchV festgelegten Grenzwerte ein Luftreinhalteplan aufgestellt bzw. fortgeschrieben wird, der Maßnahmen enthält, um schnellstmöglich die Grenzwerte einzuhalten. Eine Überschreitung des seit 2010 gültigen Stickstoffdioxid-Jahresmittelgrenzwertes von 40 µg/m³ liegt im Stadtgebiet im Jahr 2022 noch an vier Straßenabschnitten auf dem Mittleren Ring vor.

Zudem hat ein Gutachten des Landesamtes für Umwelt eine weitere Grenzwertüberschreitung bis in das Jahr 2026 prognostiziert.

Weiter hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) ebenfalls im Juni 2021 die Bundesrepublik Deutschland, aufgrund der Nichteinhaltung der von der EU vorgegebenen Grenzwerte verurteilt. Folge dieses Urteils könnten Strafzahlungen in Höhe von 1 Mio. Euro pro Tag sein, wenn der Bund bis Ende 2022 nicht nachweisen kann, dass schnellstmöglich in allen betroffenen Städten der Jahresmittelgrenzwert für Stickstoffdioxid zeitnah eingehalten wird. Im Jahr 2021 wurde neben der Grenzwertüberschreitung in München in Höhe von 51 µg/m³ an der Landshuter Allee auch noch in Essen und Ludwigsburg eine Grenzwertüberschreitung in Höhe von 43 µg/m³ gemessen. Der Bund hat angekündigt die Strafzahlungen an die auslösenden Stellen weiterzureichen.

Vor diesem Hintergrund hat die Landeshauptstadt ab Anfang 2022 mit Unterstützung externer Gutachter alle vorhandenen Möglichkeiten ergebnisoffen untersucht. Hierbei wurden unter anderem auch Zuflussdosierungen, Verschärfung der Umweltzone auch für Benzin- oder lokale Maßnahmen wie z.B. Umweltspuren/Busspuren tiefgehend hinsichtlich ihrer lufthygienischen Wirkung durchleuchtet. Die Ergebnisse der verkehrlichen und lufthygienischen Untersuchungen zeigen allerdings, dass die schnellstmögliche Einhaltung des seit 2010 gültigen Stickstoffdioxid-Grenzwertes nur durch eine restriktive Maßnahme, die auch die Flottenverbesserung auf dem Mittleren Ring mit sich bringt, zu einer Einhaltung führt. Es hat sich auch gezeigt, dass mit Benzin betriebene Fahrzeuge nur einen sehr geringen Anteil an den Stickstoffdioxid-Immissionen haben.

Nach erstmaliger Behandlung des Entwurfes der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans in der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.10.2022 (Sitzungsvorlage 20-26 / V 07741) führte das Referat für Klima- und Umweltschutz gemäß § 47 Abs. 5 und Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München durch. Nach Sichtung und Würdigung der eingegangenen Einwände beschloss der Stadtrat in seiner Vollversammlung am 21.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08483) die Inkraftsetzung der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München und die darin festgelegte Einführung eines Diesel-Fahrverbots in drei Stufen. Mit Bekanntmachung am 10.01.2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München wurde die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München am 11.01.2023 in Kraft gesetzt.

Dieselfahrverbot in drei Stufen mit Ausnahmereglung

Für eine verhältnismäßige und abgewogene Einführung des Diesel-Fahrverbotes inklusive der Ausdehnung der Umweltzone um den Mittleren Ring, ist ein 3-stufiger Stufenplan vorgesehen. In Stufe 1 dürfen ab dem 01.02.2023 Diesel-Kfz der Schadstoffklasse Euro 4/IV und schlechter nicht mehr in die dann um den Mittleren Ring erweiterte Umweltzone einfahren. In Stufe 2 wird ab 01.10.2023 die Zufahrt auch für Diesel-Kfz der Schadstoffklasse Euro 5/V verschärft.

Gemäß § 47 BImSchG sind Diesel-Fahrzeuge der Euronorm 6/VI von Fahrverboten ausgenommen.

Ausnahmen für die Zufahrt der erweiterten Umweltzone gibt es in Stufe 1 und in Stufe 2 generell für alle Anwohner*innen und den Lieferverkehr. Ab Stufe 3 zum 01.04.2024 entfällt diese allgemeine Ausnahme für Anwohner*innen und Lieferverkehr.

Die stufenweise Einführung des Diesel-Fahrverbots wird begleitet mit einem ausgewogenen und umfassenden Ausnahmekonzept, das soziale Aspekte und private Härtefälle in

besonderen Fokus nimmt. Diese sind zum einen in der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München geregelt (siehe Anlage 5 zur 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans). Zum anderen können in Sonderfällen für bestimmte Fahrtzwecke Einzelgenehmigungen auf Basis § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV beantragt werden. Dazu steht ein Antragsformular unter folgendem Link zur Verfügung: www.muenchen.de/ausnahme-umweltzone. Das Kreisverwaltungsreferat wird über Anträge auf eine Einzelgenehmigung im Einzelfall entscheiden.

Der Stufenplan wird begleitet durch ein Monitoring der verkehrlichen und lufthygienischen Auswirkungen. Kann, aufgrund der Messwertentwicklung, die Einhaltung des Stickstoffdioxid-Grenzwertes bereits mit Stufe 1 oder Stufe 2 gutachterlich bestätigt werden, wird auf die nächstschärfere Stufe verzichtet.

Ausweichverkehre

Zur 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans wurden verkehrliche und lufthygienische Untersuchungen durchgeführt. Die von dem nun beschlossenen zonalen dreistufigen Diesel-Fahrverbot ausgehenden Verkehrsbelastungsdifferenzen wurden mit dem Verkehrsmodell der Landeshauptstadt München berechnet.

Die prognostizierten Ausweichverkehre durch das zonale Diesel-Fahrverbot umfassen dabei den fast kompletten äußeren Ring (Frankfurter Ring – Wintrichring – Fürstenrieder Straße – Boschetsrieder Straße – Tierparkstraße – Naupliastraße und Hofangerstraße – Baumkirchner Straße – Weltenburger Straße/Friedrich-Eckart-Straße – Cosimastraße/Freischützstraße – Föhringer Ring), vgl. dazu Abbildung 3, Kapitel 7.3.2 der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München.

Im Stadtgebiet des Bezirksausschusses 13 - Bogenhausen werden nach dieser Verkehrsprognose vorrangig auf zwei Nord-Süd Verbindungen (Weltenburger Straße - Vollmannstraße - Cosimastraße sowie Friedrich-Eckert Straße – Ostpreußenstraße - Freischützstraße) und der von West nach Ost verlaufenden Johanneskirchner Straße Verkehrsmehrungen von bis zu 12 % prognostiziert. Weitere geringere Verkehrsmehrungen sind auch auf der Töginger Straße und der Eggenfeldener Straße gemäß der Verkehrsprognose zu erwarten.

Auf der anderen Seite werden Verkehrsentlastungen für die folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitte prognostiziert: Effnerstraße (südl. der Johanneskirchner Straße), Engschalkinger Straße sowie auf der Denninger Straße/Daglfinger Straße.

Die oben genannten Ergebnisse der Berechnungen des Verkehrsmodells stellen die Veränderungen zum Zeitpunkt der Verhängung des weitestgehenden Fahrverbots zur Stufe 3 dar. Es ist davon auszugehen, dass sich die ausgelösten Verkehrsverlagerungen mit dem Zeitverlauf nivellieren werden, da frei gewordene Kapazitäten am Mittleren Ring von zufahrtberechtigten Fahrzeugen wieder aufgefüllt werden. Letztendlich verändert sich aufgrund des Fahrverbots die Gesamtmenge an Fahrten nicht, sondern die Zusammensetzung der Fahrzeugflotten auf den jeweiligen Streckenabschnitten. Demnach sind die berechneten Verkehrszunahmen an den Ausweichstrecken nur vorübergehend. Zudem werden sie nicht abrupt erfolgen, da eine stufenweise Heranführung erfolgt.

Die prognostizierten Verkehrsverlagerungen sind im Rahmen der Abwägung auch hinsichtlich der lufthygienischen Auswirkungen untersucht worden. Entsprechend den Erläuterungen in

Kapitel 7.3.2 und Tabelle 14 in der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München ergeben sich auf diesen Streckenabschnitten keine neuen Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen. Weiter geht die Landeshauptstadt München davon aus, dass einige der Betroffenen die Verbotszone nicht umfahren, sondern auf Mobilitätsalternativen - wie insbesondere den ÖPNV - zurückgreifen werden. Auch eine Kombination aus MIV und ÖPNV stellt eine Möglichkeit dar, trotz der Verbotszone, strecken- und zeitintensive Umfahrungen zu vermeiden.

Die Ausweichverkehre werden zudem intensiv im Rahmen des verkehrlichen und lufthygienischen Monitorings beobachtet werden. Hierzu wurde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der prognostizierten Verkehrsveränderungen ein neuer Stickstoffdioxid-Passivsammler in der Cosimastraße errichtet.

Informationsveranstaltung für die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse

Am 22.11.2022 ab 17 Uhr wurde den Bezirksausschussvorsitzenden vom Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) in einer hybriden Sitzung im Rathaus der am 28.10.2022 beschlossene Entwurf der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München sowie das geplante Dieselfahrverbot vorgestellt und diskutiert. Gerne steht das RKU wie angefragt für eine Teilnahme an einer Unterausschusssitzung des Bezirksausschusses 13 – Bogenhausen zur Klärung noch offener Fragen zur Verfügung.“
Seitens des Mobilitätsreferats gibt es dazu keine Ergänzungen.

Den BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 04925 betrachten wir damit als satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.212